BStU 000130

Mitarbeiter verlassen darf. Das ist wegen der generellen Kompliziertheit und Komplexität der Prozesse des Erkennens und Beweisens und der objektiv nicht auszuschließenden subjektiven Brechung aller Erkenntnisse durch die Persönlichkeit des Untersuchungsführers nicht möglich. Es ist unerläßlich sich differenziert zu den aufgeführten Schwerpunkten auch eigene Anschauungen und konkrete Kenntnisse zu erarbeiten. Solche Möglichkeiten bieten vor allem die Maßnahmen nach DA 2/81, die Durchführung von U-Planverteidigungen, die Teilnahme an Vernehmungen, Auswertungen von zusätzlichen Schallaufzeichnungen, Durcharbeiten wesentlicher Vernehmungsprotokolle usw. Nur dadurch ist die in der Untersuchungsarbeit erforderliche konkrete Sachkunde des Leiters über das zu bearbeitende Ermittlungsverfahren zu gewährleisten.

Die Bestimmung der grundlegenden Anforderungen an die Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ist sowohl wesentlicher Ausgangspunkt für die weitere theoretische Durchdringung dieses Leitungsprozesses, vor allem hinsichtlich der Aufgaben und Verantwortung der Leiter zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle von Ermittlungsverfahren sowie der Formen und Methoden der vorgangsbezogenen Kontrolle als auch Maßstab für die unmittelbare Wahrnehmung dieser Leiteraufgabe in der Untersuchungspraxis.
Daraus erwächst für alle Leiter die grundsätzliche Aufgabe, die Allgemeingültigkeit dieser Anforderungen zu erkennen und in der Leitungstätigkeit durchzusetzen. Das erfordert in erster Linie die Fähigkeit, unter konsequenter Beachtung solcher Realisierungsbedingungen der Untersuchungstätigkeit wie der Bearbeitungsstand des Ermittlungsverfahrens, die Qualifikation des zu seiner Bearbeitung eingesetzten Untersuchungsführers, das Niveau der Leitungstätigkeit u. a., differenziert unter Berücksichtigung des Prozeßcharakters der Beweisführung Ziele und Aufgaben der vorgangsbezogenen Kontrolle festzulegen und Kontrollpflichten und -verantwortungen durchzusetzen.

KOPIE BStU

Kopie BStU AR 8